

Beiträge ausgewählter Wittenberger Juristen zur europäischen Rechtsentwicklung und zur Herausbildung eines evangelischen Eherechts während des 16. Jahrhunderts

HEINER LÜCK

Vorbemerkungen

Das im Tagungsprogramm ausgewiesene Vortragsthema „Der Beitrag der Wittenberger Juristen zur Rechtsentwicklung“ ist vom Veranstalter vorgegeben worden. Es konnte für den mündlichen Teil der Tagung auch so stehen bleiben. Doch macht es angesichts der Komplexität freilich Einschränkungen erforderlich. Schon der Begriff „Rechtsentwicklung“¹ steht für vielschichtige und heterogene Vorgänge. Das Wort „Beitrag“ meint wohl alles, was zu bereits Vorhandenem hinzutritt. Und auch von der Berufsgruppe „Juristen“ gibt es etliche Genres, orientiert an konkreten Betätigungsfeldern. Rechtsgelehrte, Rechtspraktiker, Gesetzes- und Ordnungsredaktoren, juristisch arbeitende Theologen und juristisch profilierte Artisten konnten einem in der Residenz- und Universitätsstadt Wittenberg über den Weg laufen. Ihre Tätigkeiten gingen ineinander über. So beeinflusste vor allem die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Rechtsprofessoren sehr die Gesetzgebung und die akademische Lehre. Es sei hier nur an die

¹ Die Pluralform erscheint im Titel von wichtigen rechtsgeschichtlichen Lehrbüchern; vgl. Hans SCHLOSSER, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, Heidelberg¹⁰2005; Adolf LAUFS, Rechtsentwicklungen in Deutschland, Berlin/New York⁶2006.

Genesis und Praxisrelevanz des sogenannten Gemeinen Sachsenrechts² erinnert, das aufgrund seiner gemeinsamen Wurzeln und der jeweils zeitgenössischen Interpretationen durch juristische Laien, seit dem 16. Jahrhundert durch Juristen, in den Schöffentühlen und Juristenfakultäten eine über die territorialstaatlichen Grenzen ausgreifende Rechtsordnung bildete sowie reichsweit in das Gemeine Recht hineinwirken sollte.³ Gut erkennbar ist dieser Zusammenhang etwa an der Wirksamkeit eines Benedikt Carpzov. Letzterer hatte in Wittenberg studiert, dort die akademischen Grade erworben und später in Leipzig sein Lebenswerk entfaltet.⁴ Mit Blick auf die Praktiker denke man zum Beispiel an Georg Spalatin⁵, den Sekretär und Vertrauten Kurfürst Friedrichs des Weisen (reg. 1486–1525), oder an den Kanzler Gregor Brück⁶ sowie an weitere landesherrliche Räte.⁷ Diese waren zu einem großen Teil

² Vgl. dazu Heiner LÜCK, *Gemeines Sachsenrecht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes u. a., 2. Aufl. (im Folgenden: ²HRG), Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 77–84.

³ Zu den wissenschaftlichen Aspekten des Gemeinen Sachsenrechts (*Ius commune Saxonum*) und zu seinem Charakter als „Mischrecht“ vgl. Alfred SÖLLNER, *Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur zur neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. II.: *Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts*, 1. Teilbd.: *Wissenschaft*, hrsg. von Helmut Coing, München 1977, S. 501–614, hier: S. 516–518, 556; Jochen OTTO/Hans Erich TROJE, *Cognitio et usus juris Romano-Saxonici. Studium, Lehre und Praxis des Rechts im protestantischen Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Estratto da „Studi Senesi“ CVII (III Serie, XLIV) 1995, Fasc. 3, Siena 1996, S. 369–452.*

⁴ Vgl. dazu Heiner LÜCK, *Benedict Carpzov (1595–1666) und das „römisch-sächsische Recht“*. Zu seinem 350. Todestag am 31. August 2016, in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 24 (2016), S. 888–927.

⁵ Vgl. Armin KOHNLE/Christina MECKELNBORG/Uwe SCHIRMER (Hrsg.), *Georg Spalatin. Steuermann der Reformation*, Halle 2014.

⁶ Zu ihm vgl. Ulrich VON BRÜCK, *Im Dienste der Reformation. Ein Lebensbild des kursächsischen Kanzlers Gregor Brück*, Berlin 1985.

⁷ Vgl. etwa die Juristen im „*Personenverzeichnis*“ bei Uwe SCHIRMER, *Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513)*, in: *Hochadelige*

akademisch ausgebildete Juristen und haben Erhebliches für die lutherische Reformation getan. Daher können alle hier genannten Juristen gut mit dem Begriff „Reformationsjuristen“ erfasst werden. Ihn hat zum ersten Mal Theodor Muther in einem Vortrag an der Universität Königsberg 1858 gebraucht.⁸ Dabei hatte er freilich die Rechtsprofessoren an den Juristischen Fakultäten im Auge.

Trotz aller Gemengelage könnte man etwa vier Felder juristischen Tuns betrachten: 1) die Rechtswissenschaft⁹ (Interpretation des geltenden Rechts, Erforschung seiner Wurzeln und Systematik, Publikationen); 2) die Rechtssetzung (Gesetzgebung – zum Beispiel Kursächsische Konstitutionen 1572)¹⁰; 3) die Rechtspraxis (Gutachter- und Urteilstätigkeit,¹¹ die Beisitzertätigkeit in wichtigen Gerichten, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit als Räte,

Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), hrsg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer, Leipzig/Stuttgart 2003, S. 305–378, hier: S. 349–378; sowie Johannes HERRMANN, Die albertinischen Kurfürsten und ihre Räte im 16. Jahrhundert, in: Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31), hrsg. von Helmar Junghans, Leipzig/Stuttgart 2007, S. 239–262; Rolf LIEBERWIRTH, Juristen im Dienste der sächsischen Landesherren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 135–143. Für das 17. Jh. vgl. Christian HEINKER, Die Bürde des Amtes – die Würde des Titels. Der kursächsische Geheime Rat im 17. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 48), Leipzig 2015.

⁸ Theodor MUTHER, Der Reformationsjurist Doktor Hieronymus Schürpf. Ein Vortrag gehalten im April 1858 zu Königsberg i. Pr., Erlangen 1858.

⁹ Vgl. dazu den komprimierten Überblick von Hans THIEME, Rechtswissenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (im Folgenden: HRG), Bd. 4, hrsg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1990, Sp. 419–423.

¹⁰ Vgl. Gerhard BUCHDA/Heiner LÜCK, Kursächsische Konstitutionen, in: ²HRG 3 (2016), Sp. 354–361.

¹¹ Vgl. Heinrich GEHRKE, Konsilien, Konsiliensammlungen, in: ²HRG 3 (2016), Sp. 117–121.

Kanzler, Syndici und ähnliches); 4) die juristische Lehre (mit den dazu gehörigen Methoden) und so weiter.¹²

Auch eine zeitliche Eingrenzung ist geboten, ansonsten müsste der derzeitige Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg auch einbezogen werden. Die Intention und der Kontext unserer Tagung („Reformation und Recht“) ermutigen etwa zu folgenden Beschränkungen: *personell*: die Rechtslehrer an der Wittenberger Juristenfakultät der „Leucorea“; *zeitlich*: das 16. Jahrhundert; *sachlich im Allgemeinen*: Spuren der Wittenberger Rechtslehrer in der europäischen Rechtswissenschaft; *sachlich im Besonderen*: Wirkungen auf Rechtsgebieten, die von der Reformation unmittelbar und früh betroffen waren. Damit ist auch eine Entscheidung darüber herbeigeführt, dass die mit dem Komplex „Reformation und Recht“ verbundene Quellengattung der Kirchenordnungen¹³ hier nicht berücksichtigt werden muss. Die Kirchenordnungen sind nicht das Verdienst und das Werk der Wittenberger Rechtsprofessoren. Vielmehr sind sie von Theologen, und keineswegs nur von Theologieprofessoren, geschaffen worden. Als Ausnahme könnte Justus Jonas d. Ä. gelten, welcher sowohl an der Theologischen als auch an der Juristischen Fakultät der Leucorea wirkte und einen maßgeblichen Anteil an der Ausarbeitung der Ordnung für das Wittenberger Konsistorium¹⁴ hatte.¹⁵ Insofern ist die hier gewählte Überschrift für die verschriftlichte Fassung des

¹² Vgl. dazu insbesondere Jan SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933)*, München²2012.

¹³ Vgl. dazu Heiner LÜCK, *Kirchenordnung*, in: ²HRG 2 (2012), Sp. 1805–1812.

¹⁴ Vgl. dazu Ralf FRASSEK, *Konsistorium*, in: ²HRG 3 (2016), Sp. 121–126.

¹⁵ Heiner LÜCK, *Justus Jonas als Jurist und Mitbegründer des Wittenberger Konsistoriums*, in: *Justus Jonas (1493–1555) und seine Bedeutung für die Wittenberger Reformation (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 11)*, hrsg. von Irene Dingel, Leipzig 2009, S. 145–162.

Tagungsbeitrages gewiss besser geeignet, um Inhalt und Grenzen der folgenden Ausführungen vorzuzeichnen.

Der Ruhm, der den Wittenberger Theologen des 16. Jahrhunderts zu Recht zukommt, verdeckt traditionell etwas den Blick auf die übrigen drei Fakultäten der Leucorea, an denen ebenfalls hervorragende Gelehrte wirkten. Das betrifft selbstverständlich auch die Juristenfakultät. Es waren keineswegs nur „Suppenfresser“ und „Beutelschneider“, wie sie Luther bisweilen rhetorisch kraftvoll karikierte.¹⁶ Die Wittenberger Rechtsprofessoren leisteten auf ihrem Fachgebiet Maßgebliches, um die Reformation in Jurisprudenz und Judikatur umzusetzen. Am augenfälligsten geschah das auf den Gebieten des evangelischen Eherechts¹⁷ und Kirchenrechts.¹⁸ Bei anderen Rechtsmaterien ist dieser Einfluss nicht so drastisch erkennbar, oder wir wissen darüber noch zu wenig. Ein Ausschnitt aus dem rechtswissenschaftlichen Wirken von Mitgliedern der Wittenberger Juristenfakultät im 16. Jahrhundert ist hier zu

¹⁶ Rolf LIEBERWIRTH, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen, in: Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, hrsg. von Heiner Lück, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 53–72, hier: S. 70; Heiner LÜCK, Juristen, in: Das Luther-Lexikon, hrsg. von Volker Leppin/Gury Schneider-Ludorff. Unter Mitarbeit von Ingo Klitzsch, Regensburg 2014, S. 329–331, hier: S. 331.

¹⁷ Vgl. dazu Ralf FRASSEK, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums (Jus Ecclesiasticum 78), Tübingen 2004; DERS., „Diese Meinung ist recht“ – Die Konstituierung eines evangelischen Eherechts in Kursachsen, in: Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit (Historische Forschungen 89), hrsg. von Christoph Strohm/Heinrich de Wall, Berlin 2009, S. 47–67; Heiner LÜCK, Zur Grundlegung des evangelischen Eherechts in Wittenberg, in: Katharina von Bora. Die Lutherin. Aufsätze anlässlich ihres 500. Geburtstages, hrsg. von Martin Treu, Wittenberg 1999, S. 161–177.

¹⁸ Vgl. dazu Christoph LINK, Luther und die Juristen. Die Herausbildung eines evangelischen Kirchenrechts im Gefolge der Wittenberger Reformation, in: Wittenberg. Ein Zentrum europäischer Rechtsgeschichte und Rechtskultur, hrsg. von Heiner Lück/Heinrich de Wall, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 63–82.

skizzieren. Dabei soll in drei Schritten vorgegangen werden. In einem ersten Schritt ist kurz etwas zur Verfassung der Wittenberger Juristenfakultät auszuführen. In einem zweiten Schritt soll eine Auswahl von Professoren der Wittenberger Juristenfakultät mit einigen biographischen Daten sowie mit ihren Hauptwerken vorgestellt werden. In einem dritten Schritt soll schließlich auf ein unmittelbar mit der Reformation zusammenhängendes Rechtsgebiet, das Eherecht, und seine Umgestaltung durch die zuvor vorgestellten Wittenberger Juristen eingegangen werden. Am Schluss soll eine kleine Zusammenfassung stehen.

I. Zur Verfassung der Wittenberger Juristenfakultät im 16. Jahrhundert

Das Gefäß, in dem sich die Beiträge der Wittenberger Rechtslehrer zur Rechtsentwicklung formten, war die Juristenfakultät der Leucorea. Insofern ist es nicht müßig, die Verfassung dieser nicht unwesentlichen Institution gleich zu Beginn in den Blick zu nehmen.

Die Verfassung der Wittenberger Juristenfakultät entsprach äußerlich der Verfassung anderer Juristenfakultäten im Alten Reich und darüber hinaus in Kontinentaleuropa, zumal sich die Universität in ihrer Gründungs- und Konsolidierungsphase an den Statuten der 1477 gegründeten Universität Tübingen orientierte. Zudem lassen die ersten Wittenberger Statuten von 1504 (erhalten haben sich nur jene der Artistenfakultät)¹⁹ – ganz konform mit dem königlichen Gründungsprivileg vom 6. Juli 1502²⁰ – das große

¹⁹ Abgedruckt von Theodor MÜTHER, Die ersten Statuten der Wittenberger Artistenfakultät v. Jahre 1504, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 13 (1874), S. 178–208.

²⁰ Walter FRIEDENSBURG (Bearb.), Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 1 (1502–1611) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe, Bd. 3), Magdeburg 1926 (im Folgenden: UBW I), Nr. 1, S. 1–3, hier: S. 3.

Vorbild Bologna erkennen. Wenig später, im Jahr 1508, erhielten die Universität und alle vier Fakultäten neue Statuten,²¹ welche der aus Nürnberg stammende und vorübergehend intensiv in Wittenberg wirkende humanistisch orientierte Jurist Christoph Scheurl²² verfasst hatte.²³ Erst diese lassen die Verfassung der Wittenberger Juristenfakultät näher erkennen. Während das ebenfalls von Scheurl erstellte Dozentenverzeichnis der Universität Wittenberg vom 1. Mai 1507²⁴ sieben (ordentliche) juristische Lehrer für das kanonische und drei (ordentliche) Lehrer für das römische Recht sowie einen (außerordentlichen) Lehrer für das Lehnrecht ausweist, wurde in den Statuten von 1508 festgelegt, dass die Juristenfakultät aus fünf Professuren bestehen sollte: zwei für das Kirchenrecht und drei für das römische Recht.²⁵ Einer der beiden Kanonisten war gleichzeitig Propst des Allerheiligenstifts und damit der ranghöchste Professor der Fakultät. Zur Fakultät (Senat) gehörten auch alle juristischen Doktoren, die in Wittenberg Vorlesungen hielten oder dort wohnten.²⁶

²¹ UBW I, Nr. 22–26, S. 18–58.

²² * 11.11.1481 Nürnberg; † 14.06.1542 Nürnberg; seit 1498 Studien in Bologna; 1506 Dr. iur. utr.; danach Rechtslehrer in Wittenberg; 1507 Rektor, 1511 Rückkehr nach Nürnberg (Roderich von Stintzing, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Erste Abtheilung*, München/Leipzig 1880, S. 262–263; Franz Fuchs, Christoph Scheurl [II.], in: *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*, hrsg. von Franz Josef Worstbrock, Berlin/New York 2013, S. 840–877).

²³ Isabelle DEFLERS, *Lex und ordo. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons* (Schriften zur Rechtsgeschichte 121), Berlin 2005, S. 126.

²⁴ UBW I, Nr. 17, S. 14–17.

²⁵ Zum juristischen Lehrbetrieb in Wittenberg während des 16. Jh. vgl. Heiner LÜCK, *Zwischen modus legendi und modus vivendi. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtsunterrichts an der Universität Wittenberg im Reformationsjahrhundert*, in: *Festschrift für Jan Schröder zum 70. Geburtstag am 28. Mai 2013*, hrsg. von Arnd Kiehnle/Bernd Mertens/Gottfried Schiemann, Tübingen 2013, S. 443–467.

²⁶ Theodor MUTHER, *Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Vorträge*, Erlangen 1866, S. 31 f.

Im Zuge der Reformation wurde die Universität teilweise auf neue Grundlagen gestellt. Das dafür entscheidende Dokument ist die sogenannte *Fundation*, eine kurfürstliche Festlegung der Struktur und Ausstattung der Universität, vom 5. Mai 1536.²⁷ Die Juristenfakultät sollte fortan aus vier, vom Kurfürsten fest besoldeten „legenten“ bestehen.

Drei der „legenten“ mussten zwingend Doktoren sein, während der vierte zumindest die Lizentiatenwürde aufweisen musste. Der in der Urkunde zuerst angesprochene Professor hatte Vorlesungen zu den *Digesten* (Pandekten) zu halten. Erst der darauffolgend genannte Professor war für Vorlesungen über Kirchenrecht, und zwar über das von den Reformatoren überwiegend abgelehnte kanonische Recht,²⁸ zuständig (was für eine spannungsgeladene Dichotomie!). Der dritte Professor hielt Vorlesungen über den *Codex* und der vierte über die *Institutionen*.²⁹

In den folgenden Jahren kam eine weitere ordentliche Professur hinzu. Sie war ebenfalls für den stoffreichen und quantitativ sehr umfangreichen Bereich der *Digesten* vorgesehen. Fortan las der eine *Digesten*-professor über das sogenannte *Digestum vetus* (Buch 1 bis Buch 24 / Titel 2 der *Digesten*) und der andere über das *Digestum novum et infortiatum* (Buch 24 / Titel 3 bis Buch 50 der *Digesten*). Diesen Bestand von fünf ordentlichen Professuren schrieben die Statuten der Juristischen Fakultät von 1560 für die folgenden zwei Jahrhunderte fest.³⁰

²⁷ UBW I, Nr. 193, S. 172–184.

²⁸ Vgl. dazu auch SÖLLNER, *Literatur* (wie Anm. 3), S. 504–506.

²⁹ Es handelt sich um die Bestandteile des *Corpus Iuris Civilis*: *Codex*, *Digesten* (auch *Pandekten*), *Institutionen*. Dazu gehörten auch die *Novellen*, die aber in der Bezeichnung der Professuren nicht gesondert auftauchen. Vgl. dazu Ulrich MANTHE, *Corpus Iuris Civilis*, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 901–907.

³⁰ UBW I, Nr. 310, S. 311–320.

Die Leitung der Fakultät lag in den Händen des Dekans, der halbjährlich aus dem Kreis der Baccalaurei, Lizentiaten und Doktoren der Rechte³¹ der Fakultät gewählt wurde.

Beim Freiwerden einer Professur war es üblich, dass die verbleibenden Professoren in die jeweils höher dotierte Professur aufrückten. Im Lauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich eine Rangfolge herausgebildet: 1) Kirchenrecht (Ordinarius), 2) *Digestum vetus*, 3) Codex, 4) *Digestum novum et infortiatum*, 5) Institutionen.

Für die Wittenberger Juristenfakultät war typisch, dass ihre Mitglieder prinzipiell Beisitzer in landesherrlichen Rechtsprechungskollegien beziehungsweise Gerichten waren. So fungierten die vier beziehungsweise fünf ordentlichen Professoren als Assessoren des kurfürstlichen Hofgerichts und des Schöffenstuhls. Seit 1539 saßen auch zwei von ihnen als Beisitzer im neu gegründeten Konsistorium.³² Ferner war das Landgericht der Niederlausitz zu Lübben anteilig mit Wittenberger Rechtsprofessoren besetzt.³³ Schließlich bildeten die vier beziehungsweise fünf Professoren zuzüglich zweier weiterer Doktoren das Spruchkollegium der Juristenfakultät, welches eine über die Grenzen des Alten Reichs hinaus wirkende

³¹ Zu den akademischen Graden vgl. Laetitia BOEHM, Akademische Grade, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 111–126.

³² Vgl. Heiner LÜCK, Wittenberg als Zentrum kursächsischer Rechtspflege. Hofgericht – Juristenfakultät – Schöffenstuhl – Konsistorium, in: 700 Jahre Wittenberg. Stadt Universität Reformation, hrsg. von Stefan Oehmig, Weimar 1995, S. 231–248. Zur Kritik an dieser Personalunion vgl. auch DERS., Melchior von Osses und Christian Thomasius' Kritik am Gerichtswesen des frühmodernen Staates, in: Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. 5: Aufklärung in Europa, hrsg. von Erich Donnert, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 187–198.

³³ Zum Landgericht Lübben im 16. Jh. vgl. ausführlich Ellen FRANKE, Wie es gehalten werden soll. Recht und Rechtspflege in Lübben und in der Niederlausitz vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 14), Berlin 2014, S. 21–33.

intensive Spruchtätigkeit betrieb (im 18. Jahrhundert die zahlenmäßig stärkste, die überhaupt im Alten Reich nachweisbar ist).³⁴

II. Ausgewählte Fakultätsmitglieder und deren Beiträge zur europäischen Rechtswissenschaft

Bereits in ihren frühesten Jahren verfügte die Wittenberger Juristenfakultät über hervorragende Rechtslehrer. Zu ihnen gehörten Johann Apel,³⁵ Christian Beyer d. Ä.,³⁶ Kilian Goldstein d. Ä.,³⁷

³⁴ Vgl. dazu ausführlich Heiner LÜCK, Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln/Weimar/Wien 1998.

³⁵ * 1486 Nürnberg; † 27.04.1536; Prof. in Wittenberg; 1530 Kanzler Herzog Albrechts von Preußen; 1534 Rechtskonsulent in Nürnberg (Theodor Muther, D. Johann Apel, in: ders., Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben [wie Anm. 26], S. 230–328; Gerd KLEINHEYER/Jan SCHRÖDER [Hrsg.], Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, Heidelberg⁵2008, S. 482).

³⁶ * um 1482 Klein-Langheim (Franken); † 21.10.1535 Weimar; 1507 Lehrkraft an der Artist. Fak. der Univ. Wittenberg, wahrsch. 1510 Dr. iur. utr., 1511 Mitgl. der Juristenfakultät in Wittenberg; 1516 Prof. d. Digesten; 1513 kurfürstlicher Rat; 1528 kurfürstlicher Kanzler, 1529 Umzug nach Weimar (Walter FRIEDENSBURG, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, S. 140; UBW I, Nr. 57, S. 77; UBW I, Nr. 175, S. 159; DBE I, S. 505; Ilse GUENTHER, Christian BEYER, in: Contemporaries of Erasmus. A biographical Register of Renaissance and Reformation. Vol. I, hrsg. von Pieter Bietenholt/Thomas Brian Deutscher, Toronto/Buffalo/London 1985, S. 144; Natalie KRENTZ, Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533) [Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 74], Tübingen 2014, S. 47).

³⁷ * 25.03.1499 Kitzingen; † 25.01.1568 Halle; seit 1521 Studien in Wittenberg; 1533 Prokurator am dortigen Hofgericht; Beisitzer des Spruchkollegiums der Juristenfakultät u. des Schöffentstuhls, um 1538 Dr. iur., Vorlesungen in Wittenberg; seit 1539 Beisitzer des Wittenberger Konsistoriums; 1541 Syndicus der Stadt Halle (von STINTZING, Geschichte [wie Anm. 22], S. 562–564; Hans VOLZ, Goldstein, Kilian d. Ä., in: NDB 6, 1964, S. 622 f.).

Henning Göde,³⁸ Christoph Scheurl, Hieronymus Schurff³⁹ und Wolfgang Stähelin.⁴⁰ Sie stehen für die humanistische Jurisprudenz⁴¹ in Wittenberg und den sich auch an der Leucorea ausbildenden zeitgemäßen und praxisbezogenen Umgang mit dem römischen und kanonischen Recht – dem *usus modernus pandectarum*⁴² –, der einer ganzen Epoche europäischer Rechtswissenschaft und Rechtspraxis⁴³ den Namen gegeben hat.⁴⁴ Franz

³⁸ *um 1450 Werben bei Havelberg; †21.01.1521 Wittenberg; 1464 Student in Erfurt; 1489 Dr. iur. utr. Erfurt; Prof. f. Kirchenrecht in Erfurt; 1510 Prof. f. Kirchenrecht in Wittenberg u. Propst des Allerheiligenstifts Wittenberg (VON STINTZING, Geschichte [wie Anm. 22], S. 263–265; Josef PILVOUSEK, Die Prälaten des Kollegiatstifts St. Marien in Erfurt von 1440–1555 [Erfurter Theologische Studien 55], Leipzig 1988, S. 208–220).

³⁹ Über ihn siehe unten S. 84–87.

⁴⁰ * 1488 Ergenzingen, aus Rothenburg o. d. T., Rechtslehrer in Tübingen; 1502–1521 Prof. in Wittenberg (Ordinarius); 1521 Kanzler Herzog Heinrichs von Sachsen (vgl. Rolf LIEBERWIRTH, Das Römische Recht in den Anfängen der Universität Wittenberg, [Neudruck] in: Rolf Lieberwirth, Rechtshistorische Schriften, hrsg. von Heiner Lück, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 183–190, hier: S. 185; VON STINTZING, Geschichte [wie Anm. 22], S. 262).

⁴¹ Zur Einordnung in die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft vgl. Hans SCHLOSSER, Neuere Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, München ²2014, S. 108–127; Hans Erich TROJE, Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluss des Humanismus, in: Handbuch der Quellen und Literatur (wie Anm. 3), S. 615–795; Paolo GROSSI, Das Recht in der europäischen Geschichte, München 2010, S. 92–97. Vgl. auch die älteren Bewertungen bei VON STINTZING, Geschichte (wie Anm. 22), Kapitel „Humanismus und Reformation“ (S. 88–101) und Kapitel „Beginn der synthetischen Richtung und Principienkämpfe bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts“ (S. 241–310). In dem letzteren werden auch die Wittenberger Philipp Melanchthon, Johann Apel, Konrad Lagus, Melchior Kling und Johann Schneidewin vorgestellt und gewürdigt.

⁴² Vgl. dazu auch Klaus LUIG, Usus modernus, in: HRG 5 (1998), Sp. 628–636.

⁴³ SCHLOSSER, Neuere Europäische Rechtsgeschichte (wie Anm. 41), S. 128–137.

⁴⁴ Diese Bezeichnung geht im Übrigen auf das berühmte Werk von

Wieacker hat diese besonders profilierte und wirksame Gruppe von Wittenberger Rechtslehrern in den Anfangsjahrzehnten der Leucorea als „Wittenberger Humanistenkreis“ bezeichnet.⁴⁵ Die Reformation beeinträchtigte grundsätzlich nicht den *usus modernus pandectarum*. Immerhin stammten die beiden Universalrechte, das römische Recht und das kanonische Recht, aus Rom. Auch an den protestantischen Universitäten wurde diese neue Stilrichtung der europäischen Rechtswissenschaft fruchtbar gepflegt.⁴⁶ Melanchthon trat sogar ausdrücklich für die praktische Anwendung des römischen Rechts ein.⁴⁷

Von den herausragenden Wittenberger Juristen der ersten Generation verdient Hieronymus Schurff (auch Schürff, Schurpff, Schürpff, Schurpf, Schürpf) eine besondere Würdigung.⁴⁸ Er stammte aus Sankt Gallen, wo er am 12. April 1481 geboren worden war. Seine juristische Ausbildung erhielt er seit 1494 in Basel. An der dortigen Universität hörte er vor allem bei Ulrich Krafft. Von Basel wechselte er 1501 nach Tübingen. Hier wandte er sich insbesondere Konrad Plucklin (Ebinger) und Johann Lupfdich zu.

Samuel STRYK (1690–1692 Professor in Wittenberg) *Specimen usus moderni pandectarum* zurück, welches 1690/92 in Wittenberg erschienen ist.

⁴⁵ Franz WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen ²1967, S. 163; vgl. auch DERS., *Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte*, Göttingen 1959, S. 44–104.

⁴⁶ SÖLLNER, *Literatur* (wie Anm. 3), S. 504f.

⁴⁷ Ebd., S. 505.

⁴⁸ Wiebke SCHAICH-KLOSE, *D. Hieronymus Schürpf. Leben und Werk des Wittenberger Reformationsjuristen 1481–1554*, jur. Diss. Tübingen 1966, Trogen (Schweiz) 1967; FRIEDENSBURG, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 200f.; Heiner LÜCK, *Die Wittenberger Juristenfakultät im Sterbejahr Martin Luthers*, in: *Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators*, hrsg. von Heiner Lück, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 73–93, hier: S. 80f.; DERS., „... vnd viel feiner gesellen, die fleißiglichen studieren ...“. Hieronymus Schurff (1481–1554) – Mit dem Recht für das Leben, in: *Wittenberger Lebensläufe im Umbruch der Reformation. Wittenberger Sonntagsvorlesungen 2005*, hrsg. vom Evangelischen Predigerseminar, Wittenberg 2005, S. 52–74.

Hinzu kam die Teilnahme an theologischen Kollegien des Konrad Summenhart. Schurff war bereits bei den Feierlichkeiten zur Eröffnung der Leucorea am 18. Oktober 1502 in der Wittenberger Stadtpfarrkirche Sankt Marien anwesend. Nur wenige Jahre später (1504) wurde er zum Rektor gewählt.⁴⁹ Spätestens seit 1507 hatte er die Professur für den Codex inne. Mit der Übertragung des Lehramts wird Schurff auch zum kurfürstlichen Rat bestellt worden sein. 1516 wird er als Professor des Codex mit einem Einkommen von hundert Florins genannt. Damit war auch das Assessorat in Hofgericht und Schöffenstuhl verbunden.

Um 1512 heiratete er eine Frau namens Susanna, mit welcher er bis zu deren Tod 1552 zusammengelebt haben soll.⁵⁰ Über ihre soziale und familiäre Herkunft ist nichts bekannt. Das Paar hatte mehrere Kinder. Eine Tochter namens Katharina heiratete um 1535 den Wittenberger Rechtsprofessor Laurentius Zoch.⁵¹ Ihre zweite Ehe schloss sie mit einem akademischen Schüler ihres Vaters, Johann von Borcken aus Bremen.⁵² Von nicht minderer Bedeutung für die Geschichte der Leucorea ist Hieronymus Schurffs Bruder Augustin Schurff. Er wirkte als Professor an der Medizinischen

⁴⁹ Vgl. auch Helmar JUNGHANS, Verzeichnis der Rektoren, Prorektoren, Dekane, Professoren und Schloßkirchenprediger der Leucorea. Vom Sommersemester 1536 bis zum Wintersemester 1574/75, in: Georg Major (1502–1574). Ein Theologe der Reformation (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 7), hrsg. von Irene Dingel/Günther Wartenberg, Leipzig 2005, S. 235–270, hier: S. 256.

⁵⁰ SCHAICH-KLOSE, Schürpf (wie Anm. 48), S. 35.

⁵¹ *09.08.1477 Halle; †27.02.1547 Wittenberg; Studium in Leipzig, Kanzler des Kardinals Albrecht, Erzbischofs von Mainz und Magdeburg, in Halle, immatr. Wittenberg 1529, 1541 Dr. iur. utr. Wittenberg, 1539–1547 Prof. f. Codex, Sommersemester 1543 Rektor (FRIEDENSBURG, Geschichte [wie Anm. 36], S. 204; JUNGHANS, Verzeichnis [wie Anm. 49], S. 259; Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts [Residenzforschung 7], Sigmaringen 1998, S. 58 f. 62 f. 91. 105 f. 109 u. passim).

⁵² Vgl. auch Michael HÖHLE, Universität und Reformation. Die Universität Frankfurt (Oder) von 1506 bis 1550 (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 25), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 544.

Fakultät der Universität Wittenberg und war seit 1529 Leibarzt am kurfürstlichen Hof. Die zweite Ehefrau Augustin Schurffs war die Melancthon-Nichte Anna Krapp. Die Tochter Magdalena heiratete den Maler Lucas Cranach d. J., womit die Verklammerung der Schurffs mit der Elite des Wittenberger Patriziats endgültig hergestellt wurde.⁵³

Als Luther 1511 nach Wittenberg kam, fand er in dem gebildeten und mittlerweile angesehenen Juristen einen Freund und Vertrauten. Das gute Verhältnis trübte sich, nachdem Luther die kirchlichen Gesetzbücher mit der gegen ihn gerichteten Bannandrohungsbulle am 10. Dezember 1520 verbrannt hatte.⁵⁴ Schon im April 1520 hatte Georg Spalatin Schurff beauftragt, ein Gutachten zu der Frage anzufertigen, welche Auswirkungen ein aus Rom erwartetes Interdikt für Kurfürst, Stadt und Universität Wittenberg hätte.⁵⁵

Schurff begleitete Luther 1521 zum Wormser Reichstag und gewährte ihm den notwendigen juristischen Beistand. So sorgte er unter anderem dafür, dass die Titel von Luthers Schriften, deren Inhalte Luther widerrufen sollte, einzeln verlesen wurden.⁵⁶

Nachdem Schurff im Jahr 1536 in die Digestenprofessur aufgerückt war, verließ er wohl im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg spätestens im Frühherbst des Jahres 1547 Wittenberg. Er ging an die kurbrandenburgische Universität Frankfurt

⁵³ Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei der Figur links neben Luther auf dem Mittelbild des sog. Reformationsaltars in der Wittenberger Stadtpfarrkirche (1547/48) um Hieronymus Schurff handelt (so SCHAICH-KLOSE, Schürpf [wie Anm. 48], S. 39).

⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich KRENTZ, Ritualwandel (wie Anm. 36), S. 128–139; ferner auch DEFLERS, *Lex und ordo* (wie Anm. 23), S. 133–137; Heinz SCHILLING, Martin Luther. Rebelle in einer Zeit des Umbruchs, München 2013, S. 200 f. Auch die „Summa Angelica“, eine Anleitung für Beichtväter und Kleriker zur Abnahme der Ohrenbeichte aus dem 15. Jh., übergab Luther den Flammen; vgl. dazu GROSSI, Recht (wie Anm. 41), S. 90 f.

⁵⁵ Vgl. dazu LÜCK, Hieronymus Schurff (wie Anm. 48), S. 64 f.; KRENTZ, Ritualwandel (wie Anm. 36), S. 126 f.

⁵⁶ SCHILLING, Martin Luther (wie Anm. 54), S. 219.

an der Oder (Viadrina), wo er bis zu seinem Lebensende als Rechtslehrer wirkte.⁵⁷ Das Interesse des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, das dieser schon einmal 1536 an Schurff herangezogen hatte, scheint noch aktuell gewesen zu sein. Melanchthon würdigte den langjährigen Weggefährten anlässlich des Fortgangs aus Wittenberg unter anderem mit den Worten:

„Denn neben anderen grossen Elend, darinn wir sind, ist unß dises auch hertzlich bekummerlich, das dise Universitet also zertrennt ist und das E. A. [= Eure Achtbarkeit – H. L.], der die furnemest zier diser vorsammlung gewesen, dabey man in wichtigen sachen heilsamen radt und weisung, herz und gewissen unterricht gefunden hat und den wir billich alß den vatter zehlen, nu von unß khomet [...]“⁵⁸.

Am 6. Juni 1554 starb Hieronymus Schurff im Alter von 73 Jahren. In der Kirche der Frankfurter Oberstadt (Sankt Marien) fand er seine letzte Ruhestätte. Auf seinem Grabstein standen Verse, die kein geringerer als Philipp Melanchthon gedichtet hatte.

In Wittenberg verlas der Rechtsprofessor und Schurff-Schüler Michael Teuber⁵⁹ die Trauerrede aus der Feder Melanchthons anlässlich einer Doktorpromotion am 7. August 1554. Melanchthon hat Schurff außerordentlich hoch geschätzt. Er selbst hatte nach seiner Ankunft in Wittenberg 1518 in Schurffs juristischen Vorlesungen gegessen.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. HÖHLE, Universität (wie Anm. 52), S. 540–545.

⁵⁸ Robert STUPPERICH, Zwölf bisher unveröffentlichte Briefe Melanchthons an verschiedene Empfänger (Georg Helt, Ant. Musa, A. Birckmann, H. Schurff, W. und B. Furmann, J. von Berg und C. Peucer), in: Archiv für Reformationsgeschichte 55 (1964), S. 55–66, hier: S. 60.

⁵⁹ * 15.08.1524 Eisleben; † 15.09.1586 Wittenberg; Studium in Wittenberg u. Ingolstadt, 1550 Dr. iur. utr. Wittenberg, spätestens seit 1555 Prof. d. Institutionen (nach JUNGHANS, Verzeichnis [wie Anm. 49], S. 257, d. Codex), später Kanzler des Bischofs von Cammin und Syndicus der Stadt Stettin, 1565–1586 Professorentätigkeit in Wittenberg, 1576 u. 1583 Rektor (JUNGHANS, Verzeichnis [wie Anm. 49], S. 257; VON STINTZING, Geschichte [wie Anm. 22], S. 552). Teuber hatte einen maßgeblichen Anteil an der inhaltlichen Gestaltung der Kursächsischen Konstitutionen (BUCHDA/LÜCK, Konstitutionen [wie Anm. 10], Sp. 355).

⁶⁰ DEFLERS, *Lex und ordo* (wie Anm. 23), S. 130 f.

Theoretische Schriften hat Schurff nicht hinterlassen. Er ist durch seine Rechtsgutachten weithin berühmt geworden, die noch zu seinen Lebzeiten in drei Teilen zu je hundert Gutachten („Zenturien“) veröffentlicht und bis 1612 nachgedruckt wurden.⁶¹

Zu Schurffs Fakultätskollegen gehörten unter anderen Melchior Kling, Sebaldus Münsterer,⁶² Benedikt Pauli,⁶³ Laurentius Zoch, Konrad Mauser, Bleikard Sindringer⁶⁴ und Ulrich Mordeisen.⁶⁵ Von diesen seien hier Melchior Kling und Konrad Mauser etwas ausführlicher vorgestellt.⁶⁶

Melchior Kling⁶⁷ wurde am 1. Dezember 1504 in Steinau an der Straße (Hessen) geboren. Nach der Schulbildung in Halle ließ er

⁶¹ *Consiliorum seu responsum iuris dn. Hieronymi Schiurpff de Sancto Gallo viri et iurisconsulti doctissimi, florentiss. Vitebergensis academiae ordinarii L. L. professoris, centuria prima in gratiam et utilitatem studiosorum edita. Addita singulis consiliis themata et summaria. Cum indice tam rerum quam verborum copioso, quo studiosus lector quamvis matariam sine negotio obviam habeat ... Francoforti ...*, 1545, 1553; *centuria I et II*, 1558; ... *centuria I-III*, 1564; weitere Aufl. Frankfurt a. M. 1575, 1590, 1594, 1612. Vollständige Titel der Ausgaben bei MÜTHER, Universitäts- und Gelehrtenleben (wie Anm. 26), S. 178–229. Vgl. auch Heinrich GEHRKE, Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen Deutsches Reich, in: Handbuch der Quellen und Literatur (wie Anm. 3). 2. Teilbd.: Gesetzgebung und Rechtsprechung, hrsg. von Helmut Coing, München 1976, S. 1343–1392, hier: S. 1385.

⁶² Zu ihm vgl. JUNGHANS, Verzeichnis (wie Anm. 49), hier: S. 250.

⁶³ * 1489 od. 1490 Wittenberg; †03.04.1552 Wittenberg; 1502 immatr. in Wittenberg, 1505 bacc. art., 1515 bacc. iur. utr., 1521 lic. iur., 1523 Prof. d. Institutionen, 1525/26 u. 1548/49 Rektor, 1548 Dr. iur. utr., 1527–1529 maßgeblich an der Reorganisation des Wittenberger Hofgerichts beteiligt, seit 1529 mehrfach Bürgermeister der Stadt Wittenberg (JUNGHANS, Verzeichnis [wie Anm. 49], S. 252; Heiner LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 [Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17], Köln/Weimar/Wien 1997, 128 ff.).

⁶⁴ Vgl. JUNGHANS, Verzeichnis (wie Anm. 49), S. 256.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 250.

⁶⁶ Bernhard PAHLMANN, Melchior Kling, in: KLEINHEYER/SCHRÖDER, Juristen (wie Anm. 35), S. 241–244.

⁶⁷ FRIEDENSBURG, Geschichte (wie Anm. 36), S. 201–203; Rolf LIEBERWIRTH, Melchior Kling (1504–1571), Reformations- und Reformjurist, in:

sich 1527 in Wittenberg immatrikulieren und studierte insbesondere bei Hieronymus Schurff und Johann Apel. Seine Promotion zum Doktor beider Rechte folgte 1533. Ein Jahr darauf lässt er sich als Legent des Kirchenrechts nachweisen. Wenig später trat er erstmals als Rat des Kurfürsten Johann Friedrich (reg. 1532–1547/54) in Erscheinung. Schließlich erfolgte 1536 seine Bestellung zum Kirchenrechtsprofessor in Wittenberg. Er war Beisitzer des Spruchkollegiums der Fakultät, des Schöffenstuhls und des Hofgerichts. Das Amt des Rektors bekleidete er 1539.⁶⁸ Im Dienst des Kurfürsten nahm er 1541 am Reichstag in Regensburg und 1543/44 an der Visitation des Reichskammergerichts in Speyer teil. Die Niederlage seines Dienstherrn in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 führte zum Verlust der Wittenberger Professur. Kling ging nach Halle und wurde dort zum Beisitzer des (ernestisch-)sächsischen Hofgerichts zu Jena ernannt. Er starb am 21. Februar 1571 in Halle.

Als Hauptwerk, das ihm im Gebiet des gemeinen sächsischen Rechts⁶⁹ bleibenden Ruhm bescherte, darf seine systematische Sachsenspiegelbearbeitung gelten. Sie ist im Verlag von Ernst Vögelin⁷⁰ zu Leipzig 1571 erstmals erschienen.⁷¹ Weitere Auflagen folgten 1577 und 1600.⁷² Kling gilt damit als ein Vertreter der sys-

LÜCK/DE WALL, Wittenberg (wie Anm. 18), S. 35–62; LÜCK, Die Wittenberger Juristenfakultät (wie Anm. 48), S. 81 f.

⁶⁸ JUNGHANS, Verzeichnis (wie Anm. 49), S. 246.

⁶⁹ Vgl. auch LÜCK, Gemeines Sachsenrecht (wie Anm. 2).

⁷⁰ Vgl. zu ihm H. BUSKE, Vögelin, Ernst, in: Lexikon des gesamten Buchwesens, 2. Aufl. (im Folgenden: ²LGB), Bd. VIII, hrsg. von Severin Corsten u. a., Stuttgart 2014, S. 134.

⁷¹ Das Gantze Sechsisch Landrecht mit Text und Gloss, in eine richtige Ordnung gebracht Durch Doctor Melchior Klingen von Steinaw an der Strassen, itzo zu Halle. Doch mit dieser Erklerunge, das er den Stenden, die das Sechsisch Recht gebrauchen, nicht genugsam, Sondern der Alte Sachsenspiegel, sonderlich Doctor Christoff Zobels, welcher wol erklet, dabey sein mus Wie in Epistola dedicatoria erhebliche vnd gnugsame Vrsachen angezeigt werden sollen, Leipzig 1571. Vgl. auch SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 556, 562.

⁷² Ebd., S. 562.

tematisierenden Methode in der Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts.⁷³ Anregungen dazu fand er bei seinem Lehrer Johann Apel und wohl auch bei Philipp Melanchthon.⁷⁴

Aus seinen Vorlesungen ist ein Lehrbuch hervorgegangen, in welchem die Institutionentitel systematisch erklärt werden.⁷⁵ Die Anlehnung an die Methode Melanchthons ist dabei unverkennbar. Das Werk erlebte in mehreren Auflagen bei namhaften Verlegern eine europäische Verbreitung.⁷⁶

Konrad Mauser⁷⁷ wurde 1505 (wahrscheinlich) in Nürnberg⁷⁸ geboren und kam 1524 nach Wittenberg. Dort schloss er 1529 die Ehe mit einer Ratsherrentochter. 1530 erlangte er die *licentia iuris utriusque* als Voraussetzung für das akademische Lehramt, das er dann als Substitut für die Institutionen seit 1531 auch ausübte. Im Jahr 1536 wird er als Professor der Institutionen, wohl an Stelle des permanent abwesenden Pauli, genannt.⁷⁹ Er war Mitglied des Spruchkollegiums der Juristenfakultät, des Schöffentuhls und des Hofgerichts. Schließlich wurde er 1544 auch Beisitzer des mit Juristen und Theologen paritätisch besetzten Konsistori-

⁷³ SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft* (wie Anm. 12), S. 11 f. 14. 16. 22. 93.

⁷⁴ Vgl. dazu auch DEFLERS, *Lex und ordo* (wie Anm. 23), S. 119–124.

⁷⁵ *In quatuor Institutionum iuris principis Iustiniani libros enarrationes ...*, Frankfurt a. M. 1542, 1543, 1545, 1554, 1556; Leiden 1548, 1550, 1566; Löwen 1566, 1572, 1583.

⁷⁶ SÖLLNER, *Literatur* (wie Anm. 3), S. 526.

⁷⁷ FRIEDENSBURG, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 205.

⁷⁸ Nach dem Epitaphium von Philipp Melanchthon zum Todestag Mausers in: *Processus iuris una cum utilissima explicatione tituli instit. de exception. ante annos XXIX conscriptus & publice dictatus à ciariß. & doctißimo lureconsulto Cunrado Mausero Noribergensi, u. i. Licentiatio & Professore in Academia Witebergensi ...*, Wittenberg 1569, nach dem Index (nicht paginiert), sowie nach dem Matrikeleintrag „Conradus Mauser ex Nurnberga“ (zit. bei JUNGHANS, *Verzeichnis* [wie Anm. 49], S. 249).

⁷⁹ FRIEDENSBURG, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 205; LÜCK, *Die Wittenberger Juristenfakultät* (wie Anm. 48), S. 85; JUNGHANS, *Verzeichnis* (wie Anm. 49), S. 249.

ums.⁸⁰ Vier Jahre später, am 23. Oktober 1548, starb er in Wittenberg. Von Mausers Werken haben seine Kommentierungen zu verschiedenen Institutionentiteln Bedeutung. Dazu gehören unter anderen eine wichtige Arbeit über die Eheschließung⁸¹ und eine Schrift zum Prozessrecht.⁸² Die letztere erfuhr bis in das 17. Jahrhundert hinein mehrere bearbeitete Auflagen.

Zu den frühen, europaweit bedeutsamen Gelehrtenpersönlichkeiten im Untersuchungszeitraum zählt der gebürtige Hesse Konrad Lagus⁸³ – in gewisser Weise ein Exot unter den Wittenberger Rechtslehrern: Er gehörte zu keinem Zeitpunkt der Juristischen Fakultät an. Um 1500 ist er in Kreuzburg geboren worden. 1519 ließ er sich in Wittenberg immatrikulieren. Spätestens seit 1522 las er in Melanchthons *schola privata*.⁸⁴ Mit dem Eintritt in die Artistenfakultät, deren Dekan er 1531/32 und 1538 war,⁸⁵ näherte sich der Autodidakt der Jurisprudenz institutionell (nunmehr als Mitglied der Universität) den Universitätsjuristen. Im Jahr 1538 wird er als Notar der Universität genannt, was auf seine umfassenden juristischen Kenntnisse und das in sie gesetzte Vertrauen hindeutet. Ein weiterer Beleg für seine hohe Akzeptanz als Kenner des Rechts und der Rechtswissenschaft ist seine maßgebliche Beteiligung an der Zwickauer Stadtrechtsreformation von 1539/1569. Wenig später ging er nach langem Zögern und hartnäckigen Verhandlungen als Syndicus nach Danzig. Kurz zuvor (vor dem 2. Mai

⁸⁰ Vgl. dazu LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 63), S. 142–149.

⁸¹ *Explicatio erudita et utilis X. tituli Instit. de nuptiis, Witebergae* 1569, Jenae 1682 (SÖLLNER, Literatur [wie Anm. 3], S. 588).

⁸² *Processus iuris, una cum utilissima explicatione tituli Inst. de exceptionibus, Witebergae* 1569 (SÖLLNER, Literatur [wie Anm. 3], S. 608).

⁸³ FRIEDENSBURG, Geschichte (wie Anm. 36), S. 208 f.; LÜCK, Die Wittenberger Juristenfakultät (wie Anm. 48), S. 87 f.; Hans Erich TROJE, Konrad Lagus (um 1500–1546) und die europäische Rechtswissenschaft, in: LÜCK/DE WALL, Wittenberg (wie Anm. 18), S. 151–173; SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft (wie Anm. 12), S. 56. 60. 65. 68. 70. 73. 79. 86.

⁸⁴ JUNGHANS, Verzeichnis (wie Anm. 49), S. 247.

⁸⁵ Ebd., S. 246.

1540) war er in Wittenberg zum Dr. iur. utr. promoviert worden. Sein neues Amt in Danzig war mit vielen anstrengenden Reisen, insbesondere zum polnischen Königshof nach Krakau, verbunden. Durch einen Reiseunfall zog sich Lagus eine Lungenverletzung zu, an deren Folgen er am 7. November 1546 in Danzig starb.

Auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist Lagus vor allem durch ein Lehrbuch bekannt geworden, das in methodischer Hinsicht erheblich von den herkömmlichen Leitbildern dieser Literaturgattung abwich.⁸⁶ Von vornherein war es deshalb ausschließlich für den internen Unterrichtsgebrauch bestimmt. Als es trotzdem 1543 bei Christian Egenolph⁸⁷ in Frankfurt am Main gegen den Willen des Autors gedruckt worden war, reagierte Lagus mit scharfem Protest. In diesem Werk verbindet er das geltende Recht als historische Erscheinung mit der Rechtsphilosophie. Offenbar war diese Sicht auf das Recht dem humanistischen Bildungsanliegen, das Lagus mit seinen Zöglingen verfolgte, sehr entgegenkommend. Die sprachlich und philosophisch gebildeten Schüler konnten somit bereits an einen Gegenstand herangeführt werden, der bislang den Studenten der Rechte an einer Universität vorbehalten war. Das Buch des Lagus erfreute sich wohl auch deshalb einer großen Beliebtheit, sodass es mehrmals nachgedruckt worden ist, zuerst 1546 bei Sebastian Gryphius⁸⁸ in Leiden. Weitere Ausgaben folgten in Leiden (1562, 1566, 1592), Löwen (1550, 1565), Basel (1553, 1581), Paris (1545) und Frankfurt am Main (1552).⁸⁹

⁸⁶ Konrad LAGUS, *Juris utriusque traditio methodica, omnem omnium titulorum, tam pontificii quam Caesarei juris materiam & genus, Glossarum item et Interpretum abstrusiora vocabula scienter & summatim explicata postremo & ludiciarii ordinis modum, ad Practicam forensam accommodatam complectens*, Frankfurt a. M. 1543; vgl. auch SÖLLNER, *Literatur* (wie Anm. 3), S. 553. 588.

⁸⁷ Zu ihm vgl. E. GECK, Egenolf (Egenolff, Egenolph), Christian, in: ²LGB II (1989), S. 418–419.

⁸⁸ Zu ihm vgl. A. LABARRE, Gryphius (Gryphe), Sebastian, in: ²LGB III (1991), S. 296.

⁸⁹ TROJE, *Die Literatur* (wie Anm. 41), S. 752.

Zu den bedeutenden Wittenberger Rechtslehrern des 16. Jahrhunderts gehörte auch Johannes Schneidewin.⁹⁰ Er wurde am 4. Dezember 1519 als fünfzehntes Kind seiner Eltern in Stolberg/Harz geboren. Der Vater war Direktor der gräflich-stolbergischen Bergwerke. Möglicherweise hat die soziale Herkunft Schneidewins aus dem Bergbaumilieu zu einer frühen Hinwendung der Familie zu Luther und zur Entscheidung für Wittenberg als Studienort beigetragen. Es wird berichtet, dass Schneidewin von seinem Vater als Elfjähriger nach Wittenberg in das Haus Luthers gebracht wurde, um dort unter Aufsicht des aus Nürnberg stammenden Theologen Veit Dietrich, welcher zu Luthers Vertrauten und Hausgenossen zählte, seine Studien zu betreiben.⁹¹ 1544 schloss er in Wittenberg seine Studien mit dem Grad eines Lizentiaten der Rechte ab und wurde Kanzler des Grafen Günther XL. von Schwarzburg-Blankenburg. Im Jahr 1551 wurde er zum Dr. iur. utr. promoviert. Die Neufundation der Universität vom Jahr 1555⁹² weist ihn als Institutionenprofessor aus. Als solcher wirkte er von 1549 bis 1568. Damit war er zugleich Armenprokurator am Hofgericht sowie Mitglied des Spruchkollegiums der Juristenfakultät und des Schöffenstuhls. Im Wintersemester 1561/62 übte er das Amt des Rektors der Leucorea aus.⁹³ Verheiratet war Schneidewin seit 1539 mit Anna, einer Tochter des Wittenberger Goldschmieds und Ver-

⁹⁰ FRIEDENSBURG, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 269; LÜCK, *Die Wittenberger Juristenfakultät* (wie Anm. 48), S. 89 f.; SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft* (wie Anm. 12), S. 11, 22; JUNGHANS, *Verzeichnis* (wie Anm. 49), S. 255 f.

⁹¹ VON STINTZING, *Literatur* (wie Anm. 22), S. 309; FRIEDENSBURG, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 269.

⁹² Abgedruckt bei Friedrich ISRAËL, *Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. Nebst den Regesten der Urkunden des Allerheiligenstiftes und den Fundationsurkunden der Universität Wittenberg* (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 4), Halle 1913, S. 122–127.

⁹³ JUNGHANS, *Verzeichnis* (wie Anm. 49), S. 255 f.

legers Christian Döring.⁹⁴ Luther soll bei der Anbahnung dieser Eheschließung beteiligt gewesen sein. Aus der Ehe sind 16 Kinder hervorgegangen. Schneidewin starb 1568 während einer Reise nach Zerbst im Alter von 49 Jahren. Sein Hauptwerk, einen Kommentar zu den Institutionen,⁹⁵ konnte Schneidewin nicht selbst vollenden. Dennoch ist er damit in die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft eingegangen, da das Werk wenige Jahre nach seinem Tod von dem bedeutenden Matthäus Wesenbeck⁹⁶ herausgegeben wurde (1571).⁹⁷ Es erlebte nicht weniger als achtzig (!) Auflagen. Diese sind außer in Frankfurt am Main (1677) in Leiden (1681), Straßburg (1597, 1677), Turin (1606) und Venedig (1720) erschienen. Ferner hat er eine Arbeit über das Lehnrecht unter dem Titel *Epitome in usus feudorum* verfasst, die in Jena (1585), Magdeburg (1594, 1604) und Hannover (1595) verlegt worden ist.⁹⁸

Von Matthäus Wesenbeck⁹⁹ war schon die Rede. Er war einer der wirkungsmächtigsten Rechtslehrer an der Wittenberger Uni-

⁹⁴ Karl Rudolf VON JACOBI, Schneidewin, Heinrich und Johannes, in: ADB 32 (1891), S. 144–149, hier: S. 146 (https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Schneidewin,_Heinrich&oldid=2506529 – Zugriff: 08.08.2016). Zu Döring vgl. auch I. BEZZEL, Döring, Christian, in: ²LGB II (1989), S. 330; sowie Martin TREU, Lucas Cranach und Christian Döring als Wittenberger Verleger. Beobachtungen anhand der Sammlung C. G. Holtzhausen, in: Buchdruck und Buchkultur im Wittenberg der Reformationszeit (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 21), hrsg. von Stefan Oehmig, Leipzig 2015, S. 101–114; Uwe SCHIRMER, Buchdruck und Buchhandel im Wittenberg des 16. Jahrhunderts. Die Unternehmer Christian Döring, Hans Lufft und Samuel Selfisch, ebd., S. 169–189.

⁹⁵ In *Institutionum imperialium titulum X, de nuptiis libri primi commentarii*, Argentorati 1571 (vgl. SÖLLNER, Literatur [wie Anm. 3], S. 588).

⁹⁶ Über ihn siehe hier S. 94–96.

⁹⁷ SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 533, 588.

⁹⁸ Ebd., S. 550.

⁹⁹ Das Folgende nach Robert FEENSTRA, Matthäus Wesenbeck (1531–1586) und das römisch-holländische Recht (mit einer Bibliographie seiner juristischen Schriften), in: LÜCK/DE WALL, Wittenberg (wie Anm. 18), S. 175–243.

versität überhaupt. Am 25. Oktober 1531 wurde er als eines von 16 Geschwistern in der flämischen Handelsmetropole Antwerpen geboren. An der Universität Löwen begann der 14-Jährige seine juristischen Studien, vor allem bei dem berühmten Gabriel Madaeus, den Wesenbeck zeit seines Lebens als Lehrer hoch verehrte. 1550 erwarb er den Grad eines *licentiatus iuris*. Es folgte eine *peregrinatio academica* nach Frankreich, Italien und Spanien.

Vieles spricht dafür, dass Wesenbeck aus religiösen Gründen seiner Heimat den Rücken kehrte. Nach einigen Jahren in Jena, wo er 1557 einen Lehrauftrag hatte und 1558 zum Dr. iur. utr. promoviert worden war, folgte er 1569 einem Ruf an die kursächsische Landesuniversität Wittenberg, wo er die Nachfolge des ein Jahr zuvor verstorbenen Johannes Schneidewin antrat. Einen Ruf nach Heidelberg lehnte er 1572 ab. Der Niederländer genoss schon zu Lebzeiten den Ruf eines angesehenen Juristen über Deutschlands Grenzen hinaus. 1579 berichteten Vertreter der Universität auf dem Landtag zu Torgau, dass er „von den auslendischen wegen seiner schriften, die in den truck ausgangen, vor einen gelarten juristen geachtet“¹⁰⁰ werde. Seine große Bedeutung für die Rechtswissenschaft liegt vor allem in der Originalität zweier seiner Werke, in die auch Impulse aus den Niederlanden eingegangen waren.¹⁰¹ Es sind dies die *Consilia* und die *Paratitla*. Die Konsilien erschienen erstmals 1576 in Basel. Nach Wesenbecks Tod wurden den ursprünglich zwei Bänden weitere Rechtsgutachten hinzugefügt, sodass das Werk bis 1624 auf acht Volumina anwuchs.¹⁰² Für die Rechtspraxis stellten die Wesenbeck'schen *Consilia* eine viel benutzte Fundgrube dar. Nachweislich wurden sie beispielsweise bei der Revision des württembergischen Landrechts¹⁰³ 1610

¹⁰⁰ UBW I, Nr. 393 (S. 467–474, hier: S. 471).

¹⁰¹ Vgl. SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 517.

¹⁰² GEHRKE, Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen (wie Anm. 61), S. 1385.

¹⁰³ Vgl. Hans-Wolf THÜMMEL, Württembergisches Landrecht, in: HRG 5 (1998), Sp. 1573–1580.

verwendet.¹⁰⁴ Das zweite einflussreiche Werk ist ein Kommentar zu den Digesten, der unter der Bezeichnung *Paratitla* bekannt geworden ist und den akademischen Unterricht nachhaltig beeinflusste. Darin stellt Wesenbeck die einzelnen Rechtsinstitute in zusammenhängender Form, gestützt auf den glossierten und kommentierten Digestentext, in einer übersichtlichen Systematik dar. Es handelt sich um einen Kommentar mit einem besonderen Darstellungsschema. Letzteres folgt nicht der ansonsten üblichen legistischen Reihenfolge, das heißt den fortlaufenden Titeln der Digesten.¹⁰⁵ Die Kommentare des Matthäus Wesenbeck zählen zu den „Standardwerken des *Usus modernus*“¹⁰⁶.

Die *Paratitla*-Ausgabe von 1582 ist um einen Codexkommentar erweitert worden. In dieser Gestalt wurde das Werk in zahlreichen Ausgaben nachgedruckt und war Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen vieler Juristen bis weit in das 17. Jahrhundert hinein.¹⁰⁷ Die Erscheinungsorte Leiden, Frankfurt am Main, Köln, Stettin und Antwerpen sprechen für sich. Schließlich sei noch auf Wesenbecks *Traktat zum Lehnrecht* (*Tractatus de feudis*, Wittenberg, Köln, Löwen, Amsterdam, Venedig und Brüssel 1583 bis 1700) verwiesen.¹⁰⁸ Wesenbecks Kommentare waren den südafrikanischen höchsten Gerichten noch im 20. Jahrhundert bekannt und wurden von diesen gelegentlich sogar zitiert.¹⁰⁹ Hintergrund ist die bis heute anhaltende Geltung des römisch-gemeinen Rechts holländischer Prägung („römisch-holländisches Recht“) in der Republik Südafrika. Hier reicht gewissermaßen die Wirkung der *Jurisprudentia Vitebergensis*, vermittelt über das römisch-hollän-

¹⁰⁴ Vgl. Johann August Ritter VON EISENHART, Wesenbeck, Matthäus, in: ADB 42 (1897), S. 135–138, hier: S. 137.

¹⁰⁵ Vgl. SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 530 f.

¹⁰⁶ TROJE, Die Literatur (wie Anm. 41), S. 634. Zu den Drucken der Werke Wesenbecks im Einzelnen sowie zur Bibliographie vgl. jetzt detailliert: FEENSTRA, Matthäus Wesenbeck (wie Anm. 99).

¹⁰⁷ SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 537; TROJE, Die Literatur (wie Anm. 41), S. 779.

¹⁰⁸ Vgl. SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 550.

¹⁰⁹ FEENSTRA, Matthäus Wesenbeck (wie Anm. 99), S. 178 f.

dische Recht, weit über den europäischen Rahmen hinaus und in das 20. Jahrhundert hinein.

Zu guter Letzt soll noch Joachim von Beust genannt sein. Er gehörte zu jenen Juristen, die erst nach dem Schmalkaldischen Krieg nach Wittenberg kamen. Er wurde am 19. April 1522 auf dem väterlichen Rittergut in Möckern bei Leipzig geboren.¹¹⁰ Seine juristischen Studien betrieb er seit 1539 an der Universität Leipzig, wo er vor allem bei Joachim Camerarius (1500–1574), Modestin Pistoris (1516–1565) und Johannes Rivius (1500–1553) hörte. 1544 setzte er sein Studium in Bologna fort. In Siena wurde er 1548 zum Dr. iur. utr. promoviert. Zwei Jahre später (1550) trat er eine Digestenprofessur in Wittenberg an. Gleichzeitig wurde er Beisitzer des Schöffentuhls und kurfürstlicher Rat. Spätestens seit 1565 wirkte er auch als Mitglied des Wittenberger Konsistoriums. 1578 war er Rektor der Leucorea.¹¹¹ Der Kurfürst setzte ihn in vielen zu verhandelnden Angelegenheiten ein. Mit der Verlegung des Meißner Konsistoriums¹¹² nach Dresden musste von Beust als dessen neuer Präsident seinen Wohnsitz nach Dresden verlegen. Am 4. Februar 1597 starb er nach langer Krankheit auf seinem 1580 erworbenen Rittergut Planitz bei Zwickau, wo er auch bestattet wurde. Neben zwei wichtigen eherechtlichen Werken¹¹³ hat er eine Arbeit über den Eid im Prozess¹¹⁴ und Reden über die Würde

¹¹⁰ Karl von WEBER, Dr. Joachim von Beust, in: Archiv für sächsische Geschichte 6, 4 (1868), S. 337–381; FRIEDENSBURG, Geschichte (wie Anm. 36), S. 267 f.; LÜCK, Die Wittenberger Juristenfakultät (wie Anm. 48), S. 89; VON STINTZING, Geschichte (wie Anm. 22), S. 553 f.

¹¹¹ JUNGHANS, Verzeichnis (wie Anm. 49), S. 240.

¹¹² Vgl. dazu LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 63), S. 144 f. 147 f. 150 ff. 275.

¹¹³ Joachim von BEUST, Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accomodatus, Witebergae 1586; DERS., Tractatus de iure connubiorum et dotium ad praxin forensem accommodatus, Francofurti ad Moenum 1591; vgl. dazu auch SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 587 f.

¹¹⁴ Joachim von BEUST, Lectura in titulum Digesti veteris de iureiurando, Witebergae 1576.

der Gesetze und Juristen¹¹⁵ und über das Leben des Modestin Pistoris und des Johannes Schneidewin¹¹⁶ hinterlassen.

Auf das Ganze gesehen genoss die Wittenberger Juristenfakultät im 16. Jahrhundert einen guten Ruf. Das dürfte weniger auf das reformatorische Geschehen und dessen Aufnahme in den rechtswissenschaftlichen Diskurs als vielmehr auf die normale, gediegene Juristenausbildung im römischen und kanonischen Recht zurückzuführen sein. Hinzu kam die im Wesentlichen von Philipp Melanchthon konzipierte Universitätsreform der 1520er-Jahre, die der Leucorea einen Spitzenplatz unter den Universitäten des Alten Reichs¹¹⁷ bescherte.¹¹⁸ Melchior Kling, Johannes Schneidewin und Matthäus Wesenbeck gelten in der modernen Forschung zur europäischen Rechtsgeschichte als „namhafte Vertreter des *Usus modernus*“¹¹⁹. Die sächsische Rechtswissenschaft des späten 16. Jahrhunderts, die neben den Wittenbergern freilich auch die Professoren an den Juristenfakultäten Leipzig und Jena ansehnlich

¹¹⁵ DERS., *De legum et Jctor. dignitate, Witebergae* 1543.

¹¹⁶ *Vita M. Pistoris et Schneidewini, Witebergae* 1585. Zu den Juristenbiographien als Literaturgattung des *Ius Commune* im 16. Jh. vgl. TROJE, *Die Literatur* (wie Anm. 41), S. 716–718.

¹¹⁷ Immatrikulationen: 1502: 416; 1520: 579; 1520–1540: durchschnittlich 221 pro Jahr; 1544: 814 (höchste Zahl während des 16. Jh.); 1535–1545: insgesamt ca. 4.700 (Rekord im Vergleich mit den anderen deutschen Universitäten) – Zahlen nach Franz EULENBURG, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*. Nachdruck der Ausgabe von 1904, Berlin 1994; vgl. auch Heiner LÜCK, *Wittenberg, Universität*, in: TRE 36 (2004), S. 232–243, hier: S. 234.

¹¹⁸ Zu deren Auswirkung auf die Universität insgesamt und die einzelnen Fakultäten vgl. Matthias ASCHE/Heiner LÜCK/Manfred RUDERSDORF/Markus WRIEDT (Hrsg.), *Die Leucorea zur Zeit des späten Melanchthon. Institutionen und Formen gelehrter Bildung um 1550*. Beiträge zur Tagung der Stiftung Leucorea Wittenberg anlässlich des 450. Todestages Philipp Melanchthons vom 13. bis 16. Oktober 2010 (*Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie* 26), Leipzig 2015.

¹¹⁹ SÖLLNER, *Literatur* (wie Anm. 3), S. 517.

repräsentierten, befand sich „auf der vollen Höhe der internationalen Romanistik“¹²⁰.

III. Beiträge zur Herausbildung des evangelischen Eherechts

Es überrascht nicht, dass von Wittenberg als Zentrum der Reformation maßgebliche Impulse für die Entwicklung des Rechts, insbesondere des Eherechts, unter dem Einfluss der neuen reformatorischen Lehren ausgegangen sind.¹²¹

Antriebskräfte für die juristischen Lösungen waren weniger die theologischen Konzeptionen als vielmehr die tatsächlichen praktischen Fragen, die sich in kürzester Zeit massenhaft stellten. Seit dem Ausbruch der Reformation brachen immer mehr Geistliche den Zölibat¹²² und gingen „eheliche“ Verbindungen mit dem anderen Geschlecht ein. Martin Luther selbst hat diesen Schritt bekanntlich noch eine gewisse Zeit hinausgeschoben.¹²³ In seinen grundlegenden Schriften über die Ehe¹²⁴ führte er die dogmatische Auseinandersetzung mit dem überkommenen Ehekonzept der alten Kirche.¹²⁵ Vor allem ging es ihm darum, die Ehe aus der Reihe der Sakramente herauszubrechen. Im Ergebnis gelangte Luther zu der Überzeugung: „Es kan ia niemand leucken, das

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Das Folgende weitgehend nach LÜCK, Grundlegung (wie Anm. 17).

¹²² Vgl. auch Hans-Jürgen BECKER, Zölibat, in: HRG 5 (1998), Sp. 1750–1753.

¹²³ Zu den Einzelheiten von Luthers Eheschließung am 15. Juni 1525 vgl. Volkmar JOESTEL, Martin Luther. Rebell und Reformator. Eine biographische Skizze, o. O. (Wittenberg) ²1995, S. 46; Martin TREU, Katharina von Bora, o. O. [Wittenberg] ²1996, S. 28–30; SCHILLING, Martin Luther (wie Anm. 54), S. 324–329.

¹²⁴ Martin LUTHER, Ein Sermon von dem ehelichen Stand, 1519, in: WA 2, S. 166–171; DERS., De captivitate Babylonica ecclesiae, 1520, in: WA 6, S. 497–573; DERS., Vom ehelichen Leben, 1522, in: WA 10 II, S. 275–304; DERS., Von Ehesachen, 1530, in: WA 30 III, S. 205–248.

¹²⁵ Vgl. dazu grundsätzlich Stephan BUCHHOLZ, Ehe, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 1192–1213, hier Sp. 1192–1203.

die ehe ein eusserlich weltlich ding ist wie kleider und speise, haus und hoff, weltlicher oberkeit unterworfen, wie das beweisen so viel keiserliche rechte darüber gestellet.¹²⁶ Mit der Verbrennung der Bücher des kanonischen Rechts (*Corpus Iuris Canonici*)¹²⁷ am 10. Dezember 1520 vor dem Wittenberger Elstertor vollzog er mit deutlicher und öffentlichkeitswirksamer Symbolik die Abkehr vom kirchlichen Recht, das er wegen dessen päpstlicher Herkunft als teuflisch und unakzeptabel für wahre Christen ansah.¹²⁸ Damit war vor allem eine Ablehnung der überkommenen kirchlichen Gerichtsbarkeit¹²⁹ verbunden. Dem Bischof wurde seine traditionelle Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit abgesprochen. Schon bald stellte sich jedoch die Frage, was an die Stelle des über Jahrhunderte gewachsenen und hoch entwickelten kanonischen Rechts und der kirchlichen Gerichtsverfassung mit dem Bischof als Verkörperung der *iurisdictio ecclesiastica* treten sollte. Den Pfarrern und Betroffenen blieb nichts anderes übrig, als die Reformatoren in Alltagsfragen um Rat zu bitten, welche ihrerseits eine umfangliche Gutachtertätigkeit entwickelten. Im weiteren Verlauf der Reformation wurden die grundsätzlichen Probleme von der landesherrlichen Gesetzgebung in Gestalt der Landes- und Kirchenordnungen¹³⁰ aufgegriffen. Bei der Neugestaltung des Eherechts kam man jedoch nicht „ohne Rückgriffe“ auf das kanonische Recht aus.¹³¹ Luther wird nachgesagt, dass er dem kanonischen Eherecht

¹²⁶ Martin LUTHER, Von Ehesachen, 1530, WA 30 III, S. 205.

¹²⁷ Vgl. Andreas THIER, *Corpus Iuris Canonici*, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 894–901.

¹²⁸ Vgl. dazu auch SCHILLING, Martin Luther (wie Anm. 54), S. 200 f.

¹²⁹ Vgl. Lotte KÉRY, Geistliche Gerichtsbarkeit, in: ²HRG 2 (2012), Sp. 1–8.

¹³⁰ Vgl. Heiner LÜCK, Kirchenordnung, in: HRG² 2 (2012), Sp. 1805–1812; sowie die ausführliche Untersuchung von Karla SICHELSCHMIDT, Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Jus Ecclesiasticum 49), Tübingen 1995.

¹³¹ SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 505 f.

sogar „erstaunlich positiv“ gegenüberstand.¹³² Die Kontrolle über die Kirchenzucht und eine christliche Eheführung nach der neuen Lehre wurde Visitationskommissionen und Superintendenten übertragen.¹³³ Schließlich entstand 1539 in Wittenberg mit dem Konsistorium eine neue Behörde, die fortan für die Rechtsprechung in kirchlichen Sachen, darunter in Ehesachen, zuständig sein sollte. Seine Rechtsprechung hat wesentlich zur Herausbildung neuer eherechtlicher Normen und Auslegungsregeln im Einklang mit der reformatorischen Auffassung von der Ehe beigetragen.¹³⁴ Die in ihm tätigen Juristen und Theologen verarbeiteten ihre praktischen Erfahrungen zudem in gelehrten Schriften, welche am Beginn einer evangelischen Eherechtswissenschaft stehen.¹³⁵

Die ersten systematischen Darstellungen des neuen Eherechts¹³⁶ brachten die Juristen der zweiten und dritten Generation an der Universität Wittenberg hervor. Dazu gehörten vor allem Melchior Kling, Matthäus Wesenbeck, Johannes Schneidewin, Joachim von Beust, Sebaldus Münsterer, Benedikt Pauli, Laurentius Zoch, Konrad Mauser, Bleikard Sindringer und Ulrich Mordeisen. Unter diesem spezifischen inhaltlichen Gesichtspunkt sollen einige Hauptaussagen und Argumente aus den Werken der oben unter II. vorgestellten Rechtslehrer¹³⁷ etwas genauer betrachtet werden:

¹³² Ebd., S. 506.

¹³³ Näheres bei SICHELSCHMIDT, *Recht* (wie Anm. 130), S. 1–10. 156–163.

¹³⁴ Grundlegend FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit* (wie Anm. 17).

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 256–264 (Exkurs: Juristische Eherechtsliteratur), sowie Elisabeth KOCH, *Die Rechtsstellung der Frau in der Wittenberger Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, in: LÜCK/DE WALL, *Wittenberg* (wie Anm. 18), S. 95–113.

¹³⁶ Vgl. dazu auch FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit* (wie Anm. 17), S. 23–45 (*Das evangelische Eherecht im Kontext des frühneuzeitlichen Staates*).

¹³⁷ Hier mit Ausnahme von Hieronymus Schurff, dessen Konsilien für die Erforschung des evangelischen Eherechts inhaltlich noch nicht vollumfänglich ausgewertet werden konnten. FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit* (wie Anm. 17), S. 260, stellt wohl nicht unzutreffend fest:

Melchior Kling

Aus Klings Vorlesungen ist das schon erwähnte Lehrbuch *In quatuor Institutionum Iuris civilis Iustiniani libros enarrationes* hervorgegangen.¹³⁸ Im Abschnitt *De nuptiis* stellt er ein detailliertes Kompendium des Eherechts zusammen.¹³⁹ Als Inhaber der Kirchenrechtsprofessur kam Kling nicht umhin, im Streit um das Schicksal der von Luther verbrannten Bücher des kanonischen Rechts Stellung zu nehmen. Das geschah vor allem im *Tractatus causarum matrimonialium*,¹⁴⁰ einer zuerst 1553 bei Christian Egenolph in Frankfurt am Main erschienenen Abhandlung zum Eherecht. Weitere Auflagen folgten 1559, 1577, 1581, 1592 und 1617.¹⁴¹ Darin bekannte sich Kling klar zu Luthers Auffassungen von der Ehe, die bislang eine klassische Regelungsmaterie des kanonischen Rechts bildete. Als geschulter Kanonist zweifelte er aber auch nicht an der aktuellen Autorität des alten Kirchenrechts.¹⁴² In Ehesachen wollte er es jedoch nur insoweit zulassen, als dass das Neue Testament zu den streitigen Problemen schwieg.¹⁴³ Klings Traktat be-

„Der Natur des Werkes entsprechend, lassen sich hier keine konkreten theoretischen Positionen Schürpfs in der Auseinandersetzung mit Fragen des entstehenden evangelischen Eherechts gewinnen.“

¹³⁸ Vgl. dazu auch Franz WIEACKER, Ratschläge für das Studium der Rechte aus dem Wittenberger Humanistenkreise, in: ders., Gründer (wie Anm. 45), S. 92–104; SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 526.

¹³⁹ Otto MEJER, Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts, insbesondere der Ehescheidungsfrage, in: ders., Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen, hrsg. von Otto Mejer, Hannover 1891, S. 145–210, hier: S. 155.

¹⁴⁰ Melchior KLING, *Matrimonialium causarum tractatus, methodico ordine scriptus, per D. Melchiorem Kling ... cum praefatione eiusdem, de origine & auctoritate Juris Canonici, quoad cognitionem & decisionem causarum Matrimonialium ...*, Frankfurt a. M. 1553.

¹⁴¹ SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 588.

¹⁴² Vgl. dazu auch SCHAICH-KLOSE, Schürpf (wie Anm. 48), S. 53–60.

¹⁴³ Zu den Auffassungen evangelischer Juristen zur Weitergeltung kanonischer Normen im evangelischen Kirchenrecht vgl. Udo WOLTER, Die Fortgeltung des kanonischen Rechts und die Haltung der protestantischen Juristen zum kanonischen Recht in Deutschland bis in die Mitte des

ginnt mit Erörterungen darüber, wie die aktuellen Eherechtsfälle zu behandeln und zu entscheiden seien. Es folgen Ausführungen zur Verwandtschaftsberechnung, zur Verlobung, zum Ehebegriff, zu den unrechtmäßigen und rechtmäßigen Eheschließungen sowie zur Ehescheidung. Als zulässig anzuwendende Normen nennt er das vormosaische Gewohnheitsrecht, das mosaische Recht, das römische Recht, die Vorschriften des Neuen Testaments und das kanonische Recht. Dabei würde aber das Neue Testament stets vor dem kanonischen Recht anzuwenden sein. Bezogen auf einzelne Fragen äußert sich Kling zum Verhältnis dieser verschiedenen Rechtsmaterien. In Bezug auf die Priesterehe meint er, dass das kanonische Recht hier im offenen Widerspruch zum evangelischen Eherecht stehe. Hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade ließe sich im Neuen Testament nichts finden. Deshalb gelte hierfür das kanonische Recht uneingeschränkt weiter.

Konrad Mauser

Zu Konrad Mausers Werken gehört eine wichtige Arbeit über die Eheschließung, welche 1569 von Mausers gleichnamigem Sohn in Wittenberg herausgegeben wurde.¹⁴⁴ Die auffällig ausführliche Behandlung des Titels *De nuptiis* begründet er mit dem Hinweis auf die außerordentlich große praktische Bedeutung der Materie. Als typische Gegenstände werden behandelt: Verlöbnis, Ehebegriff, persönliches Eherecht, eheliches Vermögensrecht. Auf die Rechtsquellen geht Mauser im Unterschied zu Kling nicht explizit

18. Jahrhunderts, in: *Canon Law in Protestant Lands*, hrsg. von Richard H. Helmholz, Berlin 1992, S. 13–47; Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, *Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, ebd., S. 49–122; Mathias SCHMOECKEL, *Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2014, S. 67–80.

¹⁴⁴ Konrad MAUSER, *Explicatio erudita et utilis X. Tituli Instit. de nuptiis, dictata olim publice a clariss. & doctiss. Iurisconsulto L. Cunrado Mausero, Noribergensi Professore LL. in Academia Witebergensis & nunc primum edita*, Wittenberg 1569.

ein. Jedoch zweifelt er nicht daran, dass das kaiserliche, das heißt das römische Recht, anwendbar sei, was nur eine direkte Folge der lutherischen Auffassung von der Ehe als ein „weltlich Ding“ sein könne. Bei Widersprüchen zwischen römischem und kanonischem Recht würde dem kanonischen Recht der Vorrang gebühren. Heimliche Verlöbnisse seien keineswegs ungültig, soweit sie nur nicht schriftwidrig sind. Ehen, die ohne elterliche Einwilligung geschlossen wurden, seien dagegen sehr wohl unbeständig. Nachträgliche Einwilligung, sogar die stillschweigende, könne den Mangel aber heilen. Für Mauser ist auch die geistliche Verwandtschaft ein Ehehindernis, das auch niemals dispensiert werden könne. Dispense für andere Ehehindernisse seien Sache der Obrigkeit. Er setzt sich auch mit der Frage auseinander, ob ein Irrtum über die Jungfräulichkeit der Braut den Konsens vernichten könne. Er bejaht diese Frage in Anlehnung an die römisch-rechtliche Irrtumslehre beim Kauf und an Deuteronomium 22, wo der täuschenden Braut die Todesstrafe angedroht wird. Die Ehescheidung mit dem Recht der Wiederverheiratung für den unschuldigen Teil, was erstmals 1538 in den Schmalkaldischen Artikeln¹⁴⁵ als bibelkonform artikuliert worden war, bejahte Mauser im Anschluss an Kling selbstverständlich. Am Scheidungsgrund des Ehebruchs¹⁴⁶ hatten Kling und Mauser ganz im Sinne Luthers keinen Zweifel, zumal dieser schon im kanonischen Recht verankert war. Hinzu kam der Scheidungsgrund der böswilligen Verlassung (durch den Mann), der von den Reformationsjuristen aber immer in einem engen Zusammenhang mit dem Ehebruch gesehen worden ist – so auch von Kling und Mauser. Der Mann, der die Gattin böswillig verlassen hatte, sollte durch diese per Dekret zur Rückkehr aufgefordert werden. Unterblieb die Rückkehr, sollte ihr das Recht der Wiederverheiratung zukommen. Einem durch Strafurteil des Landes verwiesenen Ehemann musste die Gattin nicht folgen. Obwohl das

¹⁴⁵ Vgl. dazu Klaus BREUER, Schmalkaldische Artikel, in: LEPPIN/SCHNEIDER-LUDORFF, Luther-Lexikon (wie Anm. 16), S. 620 f.

¹⁴⁶ Vgl. auch Andreas ROTH, Ehebruch, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 1213–1215.

gelegentlich vorgekommen sein muss, handele es sich dabei um eine individuelle Gewohnheit, nicht aber um eine Rechtspflicht. Als weitere Scheidungsgründe wurden von der sächsischen Praxis Impotenz vor der Eheschließung und Unglauben anerkannt.

Johannes Schneidewin

Johannes Schneidewins Hauptwerk, ein Kommentar zu den Institutionen (*Commentarius in Institutiones*, Wittenberg 1579), ist schon genannt worden.

1585 folgte eine Separatausgabe des eherechtlichen Teils unter dem Titel *Joannis Schneidewin Institutionum Imperialium titulum [...] de nuptiis [...] commentarii [...]*. Darin ordnet der Verfasser die eherechtlichen Materien nach dem Vorbild Klings: 1. Von den Verlöbnissen, 2. Von den erlaubten Eheversprechen, 3. Von den nicht erlaubten Eheversprechen, 4. Von der Ehescheidung, 5. Von der Wiederverheiratung. Er spricht sich für die Fortgeltung des kanonischen Rechts hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade aus. Nur die geistige Verwandtschaft hindere eine Ehe nicht. Er verweist auf die entsprechende Spruchpraxis der Konsistorien Wittenberg, Leipzig und Meißen.

Matthäus Wesenbeck

In seinen *Paratitla* präsentiert Wesenbeck die einzelnen Rechtsinstitutionen in zusammenhängender Form, gestützt auf den glossierten und kommentierten Digestentext, in einer übersichtlichen Systematik. Einbezogen ist auch eine Darstellung des evangelischen Eherechts, gegliedert in die Titel: Von den Verlöbnissen, Vom Ritus der Eheschließung und Von Ehescheidungen und Verstoßung. Das Verlöbnis interpretiert er als formalen Vertrag. Für die Eheschließung fordert er den elterlichen Konsens. Die geistliche Verwandtschaft ist für ihn kein Ehehindernis. Anderenfalls könnten Christen – so Wesenbeck – überhaupt nicht untereinander heiraten, da sie doch alle irgendwie geistlich miteinander

verbunden seien. Das Recht der Wiederverheiratung nach der Ehescheidung will er auch dem schuldig geschiedenen Ehegatten zusprechen. Ferner differenziert er stärker als seine Vorgänger Ehescheidung und Annullierung.

Joachim von Beust

Als einer der Väter des sächsischen evangelischen Eherechts gilt Joachim von Beust. Grundlage dafür bildet sein 1586 in Wittenberg erschienener *Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensam accomodatus*.¹⁴⁷ Darin verarbeitet er nahezu die gesamte bis dahin erschienene Literatur, vor allem auch die theologische, zum evangelischen Eherecht. Da das Werk zeitlich nach der großen kursächsischen Kirchenordnung von 1580¹⁴⁸ entstand und diese gebührend berücksichtigt, kann es als ein gewisser Abschluss der Etablierung evangelischen Eherechts in Rechtslehre und Rechtspraxis angesehen werden. Auch von Beust spricht sich nachdrücklich für die Fortgeltung des kanonischen Rechts aus, das im Konkurrenzfall das römische Recht verdrängte. Der Priesterehe wird kaum noch gedacht, da sie offenbar als Rechtsproblem in den 1580er-Jahren keine Rolle mehr spielte. Der Fortschritt der Entwicklung wird unter anderem dadurch sichtbar, dass sich die Anschauungen der evangelischen Juristen und Theologen sowie der landesherrlichen Gesetzgebung nahezu einig darüber sind, wie mit dem anzuwendenden Recht, mit der Priesterehe und mit der Eheschließung mit elterlichem Konsens umzugehen sei. Heftig wird dagegen noch die Ehescheidung diskutiert. Da war zunächst die Frage, ob Lebensnachstellungen und Misshandlungen unter

¹⁴⁷ Zur Literaturgattung des Eherechtstraktats und zur Bedeutung des genannten Werkes von Beusts vgl. SÖLLNER, Literatur (wie Anm. 3), S. 574.

¹⁴⁸ Zu dieser wichtigen Rechtsgrundlage der sächsischen Kirchen-, Universitäts- und Schulverfassung vgl. Helmar JUNGHANS, Die kursächsische Kirchen- und Schulordnung von 1580: Instrument der „lutherischen“ Konfessionalisierung?, in: Die sächsischen Kurfürsten (wie Anm. 7), hrsg. von dems., S. 209–238.

Eheleuten eine Scheidung dem Bande nach rechtfertigten. Der Frau billigt von Beust zu, ihren Mann in solchen Fällen zu verlassen. Sie könne dann von diesem Alimente verlangen. Wolle er die Frau zurück, könne er eine Kaution leisten, die ihn zum normalen Umgang mit seiner Frau animieren soll. Funktioniere das nicht, so solle die Ehe getrennt werden. Von Beust appelliert jedoch an die landesherrliche Gesetzgebung, hierfür ausdrückliche Regelungen zu schaffen.

Ferner beschäftigt sich von Beust mit der Frage, was geschehen soll, wenn ein Ehegatte wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die nach der Eheschließung auftreten, das geschlechtliche Zusammenleben nicht gewährleisten könne, der andere aber gerade dieses nicht entbehren wolle. Von Beust verweist hier auf die streitige Meinungslage bei den Juristen und Theologen. Er fordert auch zu diesem Problem eine Klarstellung durch landesherrliche Gesetzgebung. Das Vorhandensein der Gebrechen vor Eheschließung würde nach seiner Ansicht die Annullierung der Ehe ermöglichen. Ausführlich nimmt von Beust zur Frage der Wiederverheiratung Stellung. Er konstatiert den inzwischen erreichten Stand der Diskussion, wonach die kanonische Lehre überwunden ist. Die Wiederverheiratung sei für den unschuldig Geschiedenen immer möglich, für den schuldig Geschiedenen nur unter gewissen Bedingungen. Des Weiteren bespricht von Beust die Frage der böswilligen Verlassung. Seine Lösung ist einfach: Verlässt der Mann böswillig die Frau, habe diese ein Recht darauf, vom Bande geschieden zu werden. Schließlich hält er die Annullierung der Eheschließung wegen Irrtums in Bezug auf die Jungfräulichkeit der Braut für rechters.

IV. Schluss

Als Fazit könnte man Folgendes festhalten:

Der Beitrag der Wittenberger Juristen zur Rechtsentwicklung setzt sich aus dem Wirken lehrender, theoretisierender und

praktizierender Vertreter dieses Berufsstandes zusammen. Außer den Rechtslehrern an der Wittenberger Juristenfakultät haben die ebenfalls in Wittenberg tätigen Kanzler, Räte und Bürgermeister mit juristischen Abschlüssen auf die Rechtsentwicklung während und nach der Reformation eingewirkt. Die Wittenberger Rechtsprofessoren waren auf den für den *usus modernus pandectarum* üblichen Feldern akademischen und praktischen Tuns aktiv: Lehre, Forschung, Richter-, Spruch- und Beratertätigkeit. Sie nahmen an der Ausformung des Rechts auf europäischer Ebene teil – strukturiert nach den üblichen Rechtsquellengattungen (Kirchenrecht beziehungsweise Dekretalen, Digesten, Codex, Institutionen, Lehnrecht). Zwei durch die Reformation direkt geprägte Segmente ihrer Beiträge zur Rechts- und Rechtswissenschaftsentwicklung bestehen vordergründig in der Grundlegung eines evangelischen Kirchenrechts und eines damit korrelierenden evangelischen Eherechts. Hierbei hat die Institutionalisierung der darauf bezogenen Rechtsprechung in Gestalt des Wittenberger Konsistoriums seit 1539 eine intensive und modellhafte Rolle gespielt. Materiell-rechtlich dürfte die juristische Untermauerung der von den Reformatoren vertretenen Ehescheidung dem Bande nach mit dem Recht der Wiederheirat bei den Verdiensten der Wittenberger „Reformationsjuristen“ an erster Stelle stehen. Hierbei handelt es sich um nichts Geringeres als um ein noch heute geltendes Rechtsprinzip, das mit entsprechenden Normen in den großen privatrechtlichen Kodifikationen der Gegenwart ausdifferenziert ist.

Zu den Juristen, welche maßgeblich das evangelische Eherecht zum Gegenstand ihrer weit ausstrahlenden wissenschaftlichen Werke machten, gehörten Melchior Kling, Konrad Mauser, Johannes Schneidewin, Matthäus Wesenbeck und Joachim von Beust. Deren Bücher legen nicht nur von der theoretischen Diskussion, sondern auch von der Wittenberger Praxis ein eindrucksvolles Zeugnis ab. Allerdings bleiben für die moderne Forschung noch zahlreiche, in Zukunft zu bestellende Untersuchungsfelder, etwa die systematische Erhebung und Auswertung von tausenden

Spruchkonzepten der Wittenberger Juristenfakultät. Das hier in den Vordergrund gerückte Eherecht bedeutet natürlich nicht, dass die Wittenberger Juristen nicht auch die anderen Rechtsgebiete, etwa das Strafrecht¹⁴⁹ und das Öffentliche Recht,¹⁵⁰ bereichert hätten.¹⁵¹ Doch ist bislang eine Verifizierung des reformatorischen Einflusses von Wittenberg aus auf die anderen Gebiete des Rechts nicht vorgenommen worden. Analoges gilt für eine moderne Edition und Auswertung der Wittenberger Universitätsmatrikel, um den Multiplikatoren reformatorischen Gedankenguts aus Wittenberg, das heißt den Absolventen der Leucorea, darunter eben auch den Juristen, auf die Spur zu kommen. Es bleibt zu wünschen, dass eines Tages eine ähnliche Monographie über Juristen lutherisch-wittenbergischer Prägung entstehen möge, wie sie Christoph Strohm für die reformierten Juristen als mustergültiges Vorbild 2008 vorgelegt hat.¹⁵²

¹⁴⁹ Ansätze bei Michael ROCKMANN, Zur inhaltlichen Ausstrahlung der Wittenberger Rechtspraxis im 16. Jahrhundert, in: ASCHE/LÜCK/RUDERSDORF/WRIEDT, *Leucorea* (wie Anm. 118), S. 379–395. Vgl. auch Günter JEROUSCHEK, Luthers Hexenglaube und die Hexenverfolgung, in: LÜCK/DE WALL, *Wittenberg* (wie Anm. 18), S. 137–149; Manfred WILDE, *Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen*, Köln/Weimar/Wien 2003, passim; SCHMOECKEL, *Recht* (wie Anm. 143), S. 207–246.

¹⁵⁰ Vgl. dazu die gehaltvolle Studie von Dieter WYDUCKEL, Wittenberger Vertreter des *ius publicum*, in: LÜCK/DE WALL, *Wittenberg* (wie Anm. 18), S. 291–359.

¹⁵¹ Vgl. die auf das (gesamte?) „Recht der Reformation“ bezogene Monographie von SCHMOECKEL, *Recht* (wie Anm. 143).

¹⁵² Christoph STROHM, *Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 42), Tübingen 2008.